

Kraftfahrt-Fachinformation

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Unfallrisiken aktiv verringern

Die Unfallverhütungsvorschriften sind verbindliche Bestimmungen für Unternehmer und ihre Mitarbeiter. Auch Betreiber von Fahrzeugflotten müssen diese berufsspezifischen Vorgaben einhalten. Dadurch werden nicht nur die gesundheitlichen Risiken der Beschäftigten verringert. Gleichzeitig fördert dies einen störungsfreien Geschäftsbetrieb, da durch eine Erhöhung der Sicherheit die Unfallgefahren maßgeblich verringert werden können.

Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) werden für alle Wirtschaftszweige erlassen, so auch für Betreiber von Fahrzeugflotten. Die Grundlagen sind das siebte Buch der Sozialversicherung und für Fahrzeugnutzer die daraus entstandene Unfallverhütungsvorschrift BGV D29 für Fahrzeuge. Im Folgenden auszugsweise die wichtigsten Bestimmungen:

Für wen gelten die Unfallverhütungsvorschriften?

Die Arbeitsschutzvorschriften richten sich im Allgemeinen an jeden Wirtschaftsbetrieb. Der Arbeitgeber muss die Bestimmungen umsetzen, kann diese Aufgabe aber an Sicherheitsbeauftragte oder Prüforganisationen delegieren.

Demnach muss der für das Unternehmen Verantwortliche die Arbeitsplätze auf Fahrzeugen und die Fahrzeuge selbst so einrichten und instand halten, dass die Beschäftigten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.

Der Arbeitgeber hat den Arbeitsschutz selbst zu organisieren. So hat der Fuhrparkbetreiber einmal jährlich sowie bei Bedarf die Prüfung der Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen. Dieser Verpflichtung ist ohne Aufforderung durch die Berufsgenossenschaft nachzukommen. Eine Missachtung kann mit empfindlichen Bußgeldern oder gar

Strafen geahndet werden. Das heißt, dass der Arbeitgeber die tatsächlichen Gefahren seines Unternehmens, also die Gefahren, die von seinen Fahrzeugen ausgehen, erfassen und schriftlich festhalten muss. Den Mitarbeitern muss der Verantwortliche die allgemeinen und die für die vorhandenen Fahrzeuge betreffenden Vorschriften der Unfallverhütung in verständlicher Weise vermitteln. Diese Unterweisungen sind schriftlich in einem Bericht festzuhalten und zu sammeln und müssen bei neuen Entwicklungen im Bereich der Arbeitsplätze und Fahrzeuge aktualisiert werden.

In jedem Fall sind die Sicherheitsschulungen mindestens ein Mal jährlich zu wiederholen, besser natürlich häufiger. Um einen maximalen Schutz vor Unfällen und Gesundheitsschädigungen zu gewährleisten, hat der Fuhrparkbetreiber bei der Festlegung der Maßnahmen stets den aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen. Wichtig: Nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge entsprechend zu überprüfen.



- Verkehrssicherer Zustand des Fahrzeuges (Betriebsfunktion, Unfallverhütung)
- Abfahrtskontrolle (Sichtprüfung mit Kurzcheck)
- Warnkleidung und -ausrüstung
- Ladungssicherung

Für welche Fahrzeuge gelten die Vorschriften?

Der „Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge“ (BGV D 29) unterliegen alle gewerblich genutzten Fahrzeuge. Ausnahmen sind Spezialfahrzeuge, wie zum Beispiel Bagger, Planiergeräte und Straßenwalzen, oder andere an den Einsatzort gebundene Fahrzeuge (z. B. Bodengeräte auf Flughäfen). Für diese Fahrzeuge gibt es gesonderte UVV-Vorschriften. Betrieblich bzw. gewerblich genutzte Privatfahrzeuge, für die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Aufwandsentschädigung zahlt, fallen ebenfalls nicht unter diese Bestimmungen.

Für Lkw (einschließlich Sonderaufbauten), dienstlich bzw. gewerblich genutzte Pkw oder Busse, Anhänger und Sonderfahrzeuge (z. B. Müllsammelfahrzeuge, Autotransporter, Abschleppwagen und Transportbetonmischer) muss neben den Prüfungsintervallen der Hauptuntersuchungen eine jährliche Wiederholungsprüfung nach den UVV durchgeführt werden. Durch diese Kontrolle der vorhandenen technischen Systeme soll die Betriebssicherheit der Fahrzeuge dauerhaft gewährleistet und somit die Unfallrisiken für den Fahrer bzw. Bediener verringert werden.

Diese Wiederholungsprüfungen werden z. B. durch Organisationen, wie z. B. TÜV und DEKRA, zusammen mit der Hauptuntersuchung durchgeführt. Da allerdings nur Lkw und Anhänger über 3,5 Tonnen sowie Busse jährlich der Hauptprüfung unterzogen werden müssen, sind für die verbleibenden Fahrzeuge entsprechende Untersuchungstermine einzuplanen.

Für Pkw und Krafträder besteht auch die Möglichkeit, die UVV-Prüfung im Rahmen der Inspektionsintervalle von einer



Werkstatt fachgerecht durchführen zu lassen. Wichtig ist hierbei, dass dann die Prüfung nach UVV ausdrücklich auf der Rechnung ausgewiesen wird.

Alle Prüfergebnisse müssen schriftlich dokumentiert und mindestens bis zur folgenden Prüfung aufbewahrt werden. Dies kann durch einen Prüfbericht oder ein Prüfbuch geschehen, am besten durch den amtlichen Vordruck der Berufsgenossenschaften BGG 915 bzw. BGG 916. Entscheidend ist, dass die Aufzeichnungen das Datum der Prüfung, den Namen des Prüfers und ggf. dessen Anschrift, den Prüfungsumfang mit seinen Ergebnissen und eventuell ausstehende Teilprüfungen enthalten. Der Bericht muss anschließend vom Prüfer unterschrieben werden.

Was muss bei der Prüfung beachtet werden?

Der Fuhrparkmanager muss für die korrekte Einhaltung der Vorschriften seiner Fahrer und Fahrzeuge sorgen. Hinsichtlich der Fahrtauglichkeit ist darauf zu achten, dass der Fahrer mindestens 18 Jahre alt ist und die körperliche und geistige Eignung besitzt, ein Fahrzeug zu führen. Bei allen Fahrzeugen muss der Fahrer genau eingewiesen werden. Anschließend muss er dem Verantwortlichen seine Befähigung als Fahrzeugführer nachweisen. Eine regelmäßige Führerscheinkontrolle beim Fahrpersonal muss durchgeführt werden. Bei Missachtung können den Verantwortlichen Konsequenzen drohen.

Zu den wichtigsten Sicherheitspunkten, die jedes Fahrzeug betreffen und nach den UVV vom Verantwortlichen regelmäßig zu prüfen sind, gehören:

- Fahrwerk
- Brems- und Lenkeinrichtung, Hydraulikleitungen
- Plätze für Fahrzeugführer, Beifahrer und Mitfahrer; Sitze und Sicherheitsgurte
- Beleuchtungseinrichtung
- Warnkleidung
- Heizungs- und Lüftungseinrichtungen
- Anzeige- und Kontrollgeräte
- Sicherung gegen unbefugte Benutzung
- Scheibenwischer und Spiegel
- Anstrich von Sonderfahrzeugen in auffälliger Farbe
- Fahrzeugaufbauten, Aufbauteile, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Ladungssicherung
- Arbeitsplätze auf Fahrzeugen (Trittbretter)
- Anhängerkupplungen

Auch die Abgasuntersuchung ist Bestandteil der UVV.

Vor jeder Inbetriebnahme ist der Fahrer verpflichtet, sich der ordnungsgemäßen Funktion des Fahrzeugs zu vergewissern. Diese Verpflichtung besteht nicht nur aus der UVV heraus, sondern ergibt sich auch schon aus der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Bei Lkw sind daher vor allem folgende Bereiche zu kontrollieren:



Quelle: GfV

- Bremsen, Lenkung auf Funktionsfähigkeit
- Räder auf Beschädigungen/Profil
- Lichttechnische Einrichtungen
- Flüssigkeitsstände (Kühlwasser, Scheibenwasser)
- Sicherheitsgurte und Verzurrösen
- Lesbarkeit/Beleuchtung amtliches Kennzeichen
- Anhänger-/Aufliegerbetrieb: Kupplung
- Pflichtzubehör vorhanden: Warnweste, griffbereit (zwei, wenn zwei Fahrer), Warndreieck, Verbandskasten
- Hilfsmittel für Winterbetrieb, z. B. Schneeketten
- Betriebsanleitungen und Betrieb

Worauf ist bei der Ladungssicherung zu achten?

Bei allen Fahrzeugen muss auch die Ladungssicherung beachtet werden. Vorhandene Ladungssicherungsmittel müssen in einwandfreien Zustand sein. Bei Transportfahrzeugen wie z. B. LKW müssen die Vorrichtungen zur Ladungssicherung und die dazu gehörenden Hilfsmittel wie Spanngurte und Keile kontrolliert werden und in ausreichender Zahl vorliegen. Zudem ist sicherzustellen, dass alle Befestigungspunkte zur Sicherung der Ladung am Fahrzeug benutzbar und in einem stabilen Zustand sind. Denn eine Ladung ist so zu sichern, dass sie unter üblichen Verkehrsbedingungen nicht verrollen, umfallen, herabfallen, verrutschen oder auslaufen kann. Das gilt auch bei Vollbremsungen, scharfen Ausweichmanövern sowie schlechten Straßen- und Witterungsverhältnissen. Speziell das Fahrpersonal von Transportfahrzeugen muss aus diesen Gründen ausreichend in der Ladungssicherung geschult werden.

Nicht zu vergessen: Der Ladungszustand muss auch während der Fahrt beobachtet werden. Sollten dann Mängel bzw. Schäden auftreten, sind diese nach Möglichkeit sofort zu beheben und zu melden. Ist ein Mangel aber so gravierend, dass eine sichere Weiterfahrt oder Weiterbenutzung offensichtlich nicht möglich ist, muss die Fahrt schnellstmöglich beendet und darf erst nach Beseitigung der Mängel fortgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist auf die neuen Lenk- und Ruhezeiten für die Fahrer hinzuweisen. Durch sie sollen lange Arbeitszeiten am Steuer und damit erhöhte physische und psychische Belastungen für den Fahrer vermieden werden. Gleichzeitig werden sie als Beitrag zur Verringerung der Unfallrisiken im Straßenverkehr verstanden.

Welche Konsequenzen haben Verstöße gegen die UVV?

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften bei Arbeitsunfällen von Mitarbeitern zuständig. Im Schadenfall muss der Unternehmer der Berufsgenossenschaft sein ordnungsgemäßes Handeln nachweisen. Ereignet sich aber ein Arbeitsunfall mit einem Firmenwagen und steht dieser mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit einer ungeklärten Prüfungsvorschrift der UVV, dann hat die Berufsgenossenschaft das Recht, die Versicherungsleistung zu verweigern. In diesem Fall kann der von dem Arbeitsunfall betroffene Mitarbeiter das Unternehmen in Regress nehmen. Hat der Fuhrparkverantwortliche die nicht oder nicht vollständig durchgeführte Prüfung zu verschulden – wenn auch nur fahrlässig –, so kann ihn das Unternehmen nach geltender Rechtsprechung möglicherweise wiederum zum Teil in Regress nehmen.

Bei Missachtungen von Unfallverhütungsvorschriften droht zusätzlich ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro, da es sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit handelt. Bei schweren Personen- oder hohen Sachschäden kann unter Umständen sogar die Staatsanwaltschaft aktiv werden und die Haftung Gefängnisstrafen nach sich ziehen. Die meisten Verstöße werden jedoch nicht gleich solche drastischen Konsequenzen zur Folge haben. Dennoch werden Unterlassungen wie eine fehlende Warnweste im Dienstwagen oder ungeeignetes Schuhwerk des Fahrers mit einem Bußgeld belegt. So musste z. B. ein Unternehmen eine Strafe von 4.300 Euro zahlen, weil die Berufsgenossenschaft bei einer Begehung das Fehlen eines Explosionsschutzdokumentes festgestellt hatte. Insofern ist eine regelmäßige Gefährdungsbeurteilung eine weitere wichtige Maßnahme zur vorbeugenden Unfallverhütung.

Im Ergebnis zeigt sich: Vor allem Betreiber von Fuhrparks tragen ein doppeltes Risiko. Durch Unfälle und Schadenereignisse können nicht nur Fahrzeuge ausfallen, auch das Fahrpersonal kann durch Verletzungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen an der Tätigkeitsausübung gehindert werden. Beides hat in der Regel kostenintensive oder teure Verzögerungen bei den Arbeitsabläufen zur Folge. Durch die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften können die Unfallrisiken aktiv verringert und damit ein bedeutender Beitrag zu einem ungestörten Geschäftsbetrieb geleistet werden.



Ihre HDI-Gerling
Niederlassung vor Ort

Hauptverwaltung

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG
Postfach 510369, 30633 Hannover
Riethorst 2, 30659 Hannover
Telefon 0511/645-4212
Telefax 0511/645-4507

HDI-Gerling Sicherheitstechnik GmbH

Riethorst 2, 30659 Hannover
Telefon 0511/645-4789
Telefax 0511/645-4506

Niederlassung Berlin

Krausenstraße 9–10, 10117 Berlin
Telefon 030/3204-0
Telefax 030/3204-258

Niederlassung Dortmund

Postfach 101932, 44019 Dortmund
Märkische Straße 23–33, 44141 Dortmund
Telefon 0231/5481-0
Telefax 0231/5481-302

Niederlassung Düsseldorf

Postfach 101027, 40001 Düsseldorf
Am Schönenkamp 45, 40599 Düsseldorf
Telefon 0211/7482-0
Telefax 0211/7482-460

Niederlassung Essen

Postfach 101761, 45017 Essen
Huysenallee 100, 45128 Essen
Telefon 0201/823-0
Telefax 0201/823-2900

Niederlassung Hamburg

Postfach 60 09 44, 22209 Hamburg
Überseering 10a, 22297 Hamburg
Telefon 040/36150-0
Telefax 040/36150-295

Niederlassung Hannover

Postfach 2480, 30024 Hannover
Wedekindstraße 22–24, 30161 Hannover
Telefon 0511/6263-0
Telefax 0511/6263-430

Niederlassung Leipzig

Eisenbahnstraße 1–3, 04315 Leipzig
Telefon 0341/6972-0
Telefax 0341/6972-100

Niederlassung Mainz

Postfach 2220, 55012 Mainz
Hegelstraße 61, 55122 Mainz
Telefon 06131/388-0
Telefax 06131/388-114

Niederlassung München

Postfach 201063, 80010 München
Ganghoferstraße 37–39, 80339 München
Telefon 089/9243-0
Telefax 089/9243-319

Niederlassung Nürnberg

Postfach 2252, 90009 Nürnberg
Dürrenhofstraße 6, 90402 Nürnberg
Telefon 0911/2012-0
Telefax 0911/2012-266

Niederlassung Stuttgart

Heilbronner Straße 158, 70191 Stuttgart
Telefon 0711/9550-0
Telefax 0711/9550-300

Besuchen Sie uns auch unter:

www.hdi-gerling.de
www.hdi-gerling.de/berater